



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Januar 2023  
(OR. en)

16024/22  
ADD 1  
LIMITE  
PV CONS 80  
AGRI 715  
PECHE 520

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(**Landwirtschaft** und **Fischerei**)  
11. und 12. Dezember 2022

## INHALT

Seite

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

#### LANDWIRTSCHAFT

6. Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine..... 3

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 4

\*\*\*

**TAGUNG AM MONTAG, DEN 12. DEZEMBER 2022**

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

**LANDWIRTSCHAFT**

- 6. Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine** 15475/1/22 REV 1  
*Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten*  
*Gedankenaustausch*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Lage auf den wichtigsten Agrarmärkten sowie von den Bemerkungen und Anträgen der Delegationen und den Antworten der Kommission.

---

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 15377/22

Zu A-Punkt 4:

**Verbalnote an die Vereinigten Staaten von Amerika über den Beschluss des Rates über die Verlängerung des Abkommens über Galileo und GPS zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits**  
*Billigung*

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

„Grundlage für die Verlängerung, welche mit dem vorgeschlagenen Notenwechsel vorgenommen werden soll, ist der Beschluss (EU) 2022/1089 des Rates vom 27. Juni 2022 über die Verlängerung des Abkommens über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung von Galileo- und GPS-Satellitenavigationssystemen und verbundenen Anwendungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits. Österreich ist für die Verlängerung an sich. Österreich ruft aber seine Position in Erinnerung, dass das Abkommen auf Seiten der Union als ‚gemischtes‘ Abkommen der Europäischen Gemeinschaft (später: der Europäischen Union) und ihrer Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde, und deshalb auch bei jeglicher Verlängerung ein ‚gemischtes‘ Abkommen bleiben sollte. Das gilt auch für allfällige Nachfolge-Abkommen für die Zukunft, solange der sachliche Gegenstand sowie die Rechtslage im Wesentlichen gleich bleiben sollten. Das Abkommen regelt auch Belange nationaler Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt gemäß Art. 4 Abs. 2 EUV aber in die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten, sodass das Abkommen als ‚gemischtes‘ Abkommen zu verlängern gewesen wäre. Auch der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist keine gegenteilige Auslegung der Verträge zu entnehmen. Aus diesen Gründen stimmt Österreich mit **Gegenstimme**.“

Zu A-Punkt 7:

**Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Zollausschuss des Freihandelsabkommens EU-Singapur**  
*Annahme*

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 2 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an.

Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“

## **Abkommen mit Brasilien über die Änderung der Zollkontingente der EU in der WTO-Liste nach dem Brexit**

### **Zu A-Punkt 9:**

- a) **Beschluss des Rates über die Unterzeichnung**  
*Annahme*
- b) **Beschluss des Rates über den Abschluss**  
*Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*

### **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Die Kommission ist der Auffassung, dass im Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens auf die vom Verhandlungsführer benannte Person verwiesen werden sollte, die befugt ist, das Protokoll zu unterzeichnen. Daher stehen die Änderungen, die vorsehen, dass der Präsident/die Präsidentin des Rates die Person bestellt, die das Abkommen im Namen der Union unterzeichnen soll, nicht im Einklang mit den Verträgen.

Alle Akte der Vertretung der Union nach außen, einschließlich der Unterzeichnung einer internationalen Übereinkunft und der anschließenden Notifizierung der Zustimmung, durch sie gebunden zu sein, sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission, mit Ausnahme von Rechtsakten, die sich auf Übereinkünfte beziehen, die ausschließlich oder überwiegend unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union fallen. Nur die Unterzeichnung durch die Kommission bindet die Union, wenn die Kommission und ein anderer vom Rat benannter Akteur eine internationale Übereinkunft im Namen der Union gemeinsam unterzeichnen.

Der Gerichtshof hat betont, dass eine ständige Praxis der Unionsorgane, die nicht im Einklang mit den EU-Verträgen steht, ‚die von den Organen zu beachtenden Regeln der Verträge nicht ändern kann‘ (Rechtssache C-687/15, Kommission/Rat, EU:C:2017:803, Rn. 42).

Die Kommission lehnt zwar die mit qualifizierter Mehrheit erfolgte Annahme der Änderung durch den Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“